

# Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark

Vom 20. Juni 2019<sup>1</sup>

Die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Hardenbeck, Klaushagen, Thomsdorf, Wichmannsdorf sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow haben gemäß § 1 Absatz 2 Gesamtkirchengemeindegesezt (GKG) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

1Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Hardenbeck, Klaushagen, Thomsdorf, Wichmannsdorf sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen. 2Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. 3Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Region zu wirken.

## § 1

### Die Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Namen unserer Gesamtkirchengemeinde lautet: Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark ist in sechs Ortskirchen mit den entsprechenden Ortsteilen gegliedert:

1. Boitzenburg-Berkholz-Gollmitz,
2. Hardenbeck,
3. Klaushagen,
4. Rosenow,
5. Thomsdorf,
6. Wichmannsdorf.

(3) 1Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. 2Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 26. November 2019 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.





(2) Die Gemeinodesynode wählt aus ihrer Mitte die 14 Mitglieder des Gemeindegemeinderates,

- die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen neun Vertreterinnen/Vertretern (s. § 3 Absatz 3),
- die von den jeweiligen Ortskirchenräten vorgeschlagenen neun Stellvertreterinnen und Stellvertreter (s. § 3 Absatz 3),
- die von der Gemeinodesynode aufzufüllenden fünf Vertreterinnen/Vertretern.

(3) 1Die Gemeinodesynode tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates einberufen und geleitet. 3Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Ortskirchenrat dies beantragt.

(4) 1Die Gemeinodesynode berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien und Regeln für deren Arbeit. 2Weiterhin entscheidet sie über:

1. die Höhe des Verfügungsfonds für die Ortskirchenräte nach der Anzahl der Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Mitglieder der Ortskirchenräte für die jeweils nächste Wahlperiode,
3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe des kreiskirchlichen Rechts,
4. die Änderung oder Aufhebung der Gemeinodesatzung.

(5) 1Ist zwischen dem Gemeindegemeinderat und einem oder mehreren Ortskirchenräten über eine Frage der Zuständigkeit oder über eine Sachentscheidung kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die Gesamtsynode abschließend. 2Ebenso entscheidet sie in Fällen strittiger Auslegung dieser Satzung.

## § 5

### **Veränderung und Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinodesynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, wenn diese nach Grundordnung Artikel 47 Absatz 1 beschlussfähig ist (Anwesenheit zwei Drittel der Mitglieder), sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2020 in Kraft.